Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2007 Nr. 6</u> Veröffentlichungsdatum: 12.12.2006

Seite: 92

Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

91

Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus sowie der Ergebnisse integrierter Verkehrsplanung aufgestellt und fortgeschrieben."
- 2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang.

Der Landesstraßenbedarfsplan wird nach § 3 des Gesetzes zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan."

- 3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,".
- 4. § 5 erhält folgende Fassung:

"Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstraßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags. Maßnahmen der Stufe 2*1) können im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen werden."

¹⁾ Dies bedeutet Maßnahmen der Stufe 2 mit Planungsrecht des Landesstraßenbedarfsplanes, in der Karte gekennzeichnet durch Sternchen.

5.

- a) In § 6 Abs. 1 wird "§ 7" durch "§ 9" ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 2 wird "§ 7" durch "§ 9" ersetzt.
- 6. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Minister für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

Die Justizministerin für den Innenminister

Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

GV. NRW. 2007 S. 92

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

URL zur Anlage [Anlage 1]